

4-Spurausbau der N04/08 Winterthur Richtung Andelfingen beim Waldgebiet Schwerzi-holz. Hier wird Waldboden teils dauerhaft und teils vorübergehend zweckentfremdet.
Quelle: Florian Tuchschmid, Forstrevier Weinland Süd

Rodung: Mehr als das Fällen von Bäumen

Rodungen sind grundsätzlich verboten. Dabei geht es nicht einfach um gefällte Bäume. Bereits die Zweckentfremdung weniger Quadratmeter Waldboden kann rechtlich eine Rodung darstellen. Wann eine Rodung vorliegt und weshalb selbst baumfreie Waldflächen geschützt sein können, zeigt ein Blick ins Waldrecht.

Anouk Federspiel, Leiterin Sektion Forstrecht und Dienste
Telefon 043 259 43 10
anouk.federspiel@bd.zh.ch

Nathalie Barengo, Kreisforstmeisterin Forstkreis 5
Telefon 043 257 98 35
nathalie.barengo@bd.zh.ch

Abteilung Wald
ALN
Baudirektion Kanton Zürich

www.zh.ch/wald → Waldrecht → Wegleitung zum Rodungsgesuch

Wird im Wald eine grössere Anzahl Bäume gefällt, sprechen viele automatisch von einer Rodung. Aus rechtlicher Sicht ist dies jedoch nicht korrekt. Entscheidend ist nicht, ob Bäume entfernt werden, sondern ob der Waldboden dauerhaft oder vorübergehend einem anderen Zweck zugeführt wird.

Wenn Waldboden seinen Zweck verliert

Eine Zweckentfremdung von Waldboden liegt vor, wenn Wald für einen nicht forstlichen Zweck beansprucht wird – beispielsweise für eine Strasse, ein Reservoir, eine Leitung, eine Deponie, ein Gebäude oder eine andere Infrastruktur. Selbst wenn die beanspruchte Fläche später wieder aufgeforstet wird, kann bereits eine vorübergehende Nutzung als (temporäre) Rodung gelten.

Sobald die betroffene Waldfläche ihre Waldfunktionen verliert, spricht man von einer Zweckentfremdung. Geschützt wird damit nicht der einzelne Baum, sondern die Waldfläche als Lebensraum, Erholungsraum, Schutzwald und nachhaltige Ressource. Der Waldboden bildet die Grundlage all dieser Funktionen.

Holzschlag ist keine Rodung

Die Unterscheidung zwischen einer forstlichen Nutzung und einer Rodung ist in der Praxis von grosser Bedeutung. Ein starker Holzeinschlag oder eine Räumung von Sturmholz verändern das Waldbild oft massiv. Solange sich die Fläche wieder bewalden kann, weiterhin ihre Waldfunktionen erfüllt und für keinen anderen Zweck benötigt wird, liegt keine Rodung vor, auch wenn auf der Fläche die Bäume entfernt wurden.

Auch Waldpflegeeingriffe, Verjüngungsschläge oder die Förderung lichter Waldbestände stellen keine Rodungen im waldrechtlichen Sinn dar. Der forstliche Zweck der Fläche bleibt erhalten, und der Waldboden steht weiterhin der natürlichen Waldentwicklung zur Verfügung.

Infrastrukturvorhaben als Herausforderung

Der Druck auf den Raum nimmt stetig zu. Neue Verkehrswege, Deponien, Abbau von Ressourcen wie z.B. Kies, Werkleitungen, Anlagen zur Energieproduktion oder wasserbauliche Projekte benötigen Platz und können Waldflächen beanspruchen (Foto oben). In solchen Fällen muss geprüft werden, ob eine Rodung vorliegt und ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Waldrecht verfolgt dabei einen strengen Ansatz. Rodungen sind nach Waldgesetz grundsätzlich verboten. Sie können nur bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, der Bedarf nachgewiesen ist und keine zumutbaren Alternativen bestehen. Zudem müssen die Interessen der Walderhaltung gegenüber anderen öffentlichen Interessen sorgfältig abgewogen werden.



Neue Verkehrswege und andere Infrastruktur benötigen Platz und können Waldflächen dauerhaft beanspruchen. Die Interessen der Walderhaltung müssen gegenüber anderen öffentlichen Interessen sorgfältig abgewogen werden.
Quelle: Urs Rutishauser



Während des Spurausbaus wurden für Installationsplätze und Baupiste Bäume gefällt. Die Arbeiten sind nur vorübergehend. Der Boden bleibt Waldboden und wird wieder zu Wald werden.
Quelle: Florian Tuchschmid, Forstrevier Weinland Süd

Spezialfälle bei Aufwertung von Natur und Landschaft

Gewässerrevitalisierungen, die Wiederherstellung natürlicher Auenlandschaften oder Hochwasserschutzmassnahmen können ebenfalls Waldflächen verändern und beanspruchen. Diese werden aber nur unter bestimmten Voraussetzungen als Rodung betrachtet, da sie gleichzeitig der Aufwertung von Natur und Landschaft dienen und zur Aufwertung der Waldfunktionen beitragen. Die Beurteilung erfolgt jeweils anhand der konkreten Situation und unter Berücksichtigung der langfristigen Entwicklung des Standorts.

Wann kann eine Rodung bewilligt werden?

Eine Bewilligung für Rodungen ist nur ausnahmsweise möglich, wenn mehrere Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Das Vorhaben muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein (Standortgebundenheit).
- Es müssen wichtige Gründe vorliegen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen.
- Das Vorhaben muss den Anforderungen der Raumplanung entsprechen.
- Es dürfen keine zumutbaren Alternativen ausserhalb des Waldes bestehen.
- Die Voraussetzungen des Natur- und Umweltschutzrechts müssen erfüllt sein.

Rodungen werden nicht bewilligt, wenn überwiegend private Interessen verfolgt werden, geeignete Standorte ausserhalb des Waldes bestehen oder die Standortgebundenheit nicht nachgewiesen werden kann. Auch wirtschaftliche Vorteile gelten nicht als wichtiger Grund.



Je näher eine Siedlung an den Wald heranrückt, desto grösser wird der Druck.
Quelle: Roland Fischer, Wikimedia Commons

Gleichwertiger Ersatz vorgeschrieben

Die Waldfläche darf nicht abnehmen. Wird eine Fläche Wald gerodet, ist für mindestens dieselbe Fläche in der gleichen Gegend Ersatz zu leisten. Dabei muss die neue Fläche dieselbe Qualität aufweisen wie die gerodete Fläche.

Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes

Die Waldgesetzgebung erlaubt es, dass unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise auf eine Ersatzaufforstung verzichtet werden kann und stattdessen Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden können. Die Vollzugshilfe «Rodungen und Rodungsersatz» des BAFU (2014) nennt als mögliche Ersatzmassnahmen unter anderem die Wiederherstellung von Auenwäldern, die Revitalisierung von Waldgewässern, die Aufwertung stufiger Waldränder sowie die Umwandlung standortsfremder in standortheimische und ökologisch wertvolle Waldbestände. Solche Massnahmen müssen langfristig wirksam sein und über mehrere Jahrzehnte gesichert werden.

Die Möglichkeit zum Verzicht auf Realersatz gilt jedoch in erster Linie für Regionen mit zunehmender Waldfläche. Im Kanton Zürich ist die Waldfläche aufgrund der statischen Waldgrenze gleichbleibend. Bei einem Verzicht auf eine Ersatzaufforstung würde die Waldfläche abnehmen (Verstoss gegen das Walderhaltungsgebot in der Bundesverfassung und im eidgenössischen Waldgesetz), weshalb das ALN konsequent Realersatz fordert.

→ Vollzugshilfe Rodungen und Rodungsersatz des BAFU 2014